

Satzung über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV NRW S.666 ff – SGV NRW 2023) und §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen -Straßenreinigungsgesetz NRW - (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 18.12.2003 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis erfaßten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung

des Schnee- falles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehrs hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindedirektor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft. Die 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n.F. in Verbindung mit Artikel VII Abs.4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ,
- c) der Bürgermeister den Beschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 29.12.2003

Der Bürgermeister
(Schüller)

zur Satzung der Gemeinde Nörvenich über die Straßenreinigung

Verzeichnis der Straßen, die sowohl im Bereich der Fahrbahn als auch der Gehwege in der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer stehen.

<u>Ortsteil:</u>	<u>Straßenbezeichnung:</u>
Binsfeld	Distelrather Straße von Albert-Schweitzer-Str. in nördl. Richtung Henri-Dunant-Weg Im Winkel Josef-Kirchhartz-Weg Lehrer-Mehlkop-Straße Mühlenweg Pfarrer-Forst-Straße Rommelsheimer Straße Schulstraße Im Heidkamp
Dorweiler	Pützstraße
Eggersheim	Bachstraße Rosenweg Im Wiesengrund In der Mühle Kapellenstraße Kurfürstenstraße Unter den Weiden Weststraße
Eschweiler über Feld	Im Bongert Kelzer-Weg Pfarrer-Ahrens-Straße Schmiedegasse (ab Parzelle 20 bis Einmündung Pfarrer-Ahrens-Straße) Stichweg an der Straße An der Esche Zehnthofstraße (ab Haus Nummer 4)
Frauwüllesheim	Im Bayer Zum Bäental (ab Parz. 152 in nordöstlicher Richtung)
Hochkirchen	Finkenweg von Dorweilerstraße bis zum Wendehammer Stichwege am Beethovenweg Stichwege am Finkenweg Stichwege am Mozartweg Stichwege am Nachtigallenweg Stichwege Poller Straße vor Haus 23 u. 25
Irresheim	An der Goldkaul Brunnenplatz (nur Haus-Nr. 1,3,5 u.7) Eggersheimer Straße Eifelstraße Fritz-Rey-Straße Prisselstraße
Nörvenich	Am Annahof An Johannes Junker An der Mohle ab Einmündung Dr.-Habicht-Str./Dechant-Flocken-Str.

An der Vikarie
 Auf dem kleinen Berge
 Barbaraweg
 Barrensteinstraße
 Breslauer Straße
 Chlodwigstraße
 Heinrich-Kuß-Ring
 Hohenzollernstraße
 Hohenstaufenstraße
 Immelmannstraße
 In den Benden
 Jakob-Breidkopff-Str. von Einmündung Richthofenstr. bis Medardus-Kindergarten
 Karolingerstraße
 Kirchgasse
 LUXHEIMER Straße
 Plessastr.
 Promenadenweg
 Salierstraße vom Ende des Wendehammers bis Ubiestraße
 Sebastianusstr.
 Stichweg an der Jan-Wellem-Straße
 Stichwege an der Dechant-Flocken-Str.
 Stichweg an der Stettiner Straße
 Stichweg an der Katharinenstraße
 Stichweg an der Dr.-Habicht-Straße
 Tannenweg
 Vogelgasse

Oberbolheim	Antoniterstraße (nur Endstück ab Triftstraße) Fuchsgasse (nur Endstück ab Piethanstr.) Zum Heidefeld Stichwege Piethanstraße Stichwege Termelinesweg Stichweg Triftstraße
Pingsheim	Duventhaler Weg ab Parzelle 99/336 in südlicher Richtung Wendehammer Kreuzauer Str. ab Parz. 252 von-Westerburg-Straße Monschauer Straße Gregor-Platten-Straße
Poll	An den Obstwiesen An der Gärtnerei Gladbacher Straße Neustraße Nordstraße
Rath	Eisenbahnstraße Nelkenweg
Rommelsheim	Fichtestraße Gertrudisstraße Gutenbergstraße Heinestraße Jahnstraße Kantweg Lindenstraße Schreberstraße

Wissersheim Am Kallenberg (ab Parzelle 58 in südöstl. Richtung)
Jupiterstraße
Minervastraße

Diese Straßen und Gehwege sind jeweils freitags zu reinigen.

Anlage II

zur Satzung der Gemeinde Nörvenich über die Straßenreinigung

Verzeichnis der Straßen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, bei denen die Reinigungspflicht der Anlieger auf die Gehwege beschränkt ist.

<u>Ortsteil:</u>	<u>Straßenbezeichnung:</u>
Binsfeld	Albert-Schweitzer-Straße Am Mohlenpfad Distelrather Str. von Dürener Str. bis Albert-Schweitzer-Straße Dr.-Breuer-Straße Heimstraße Merzenicher Weg Ringstraße
Dorweiler	Margarethastraße Zum Schützenhaus
Eschweiler über Feld	Alter Buntwolf Alter Kirchpfad Am Flutgraben Am Ringsheimer Hof An der Esche (außer Stichwege) Auf dem Dom Buntwolfstraße Buschweg Eulengasse Heinrich-Veith-Straße Josefstraße Landwehrstraße Mollsgasse Pfarrer-Legemann-Straße Schmiedegasse (Haus Nr. 1 – einschl. Parz. 133 bzw. 222) Tulpenstraße Zehnthofstraße (bis einschl. Haus Nr. 2)
Frauwüllesheim	Eintrachtstraße Grünstraße Hinter den Gärten Marienstraße Matthias-Kessler-Straße Wilhelm-Klein-Straße Zum Bärental (bis einschl. Parz. 151)
Hochkirchen	Am Fußfall bis Ende der Bebauung

Beethovenweg ohne Stichwege
 Finkenweg ohne Stichwege
 Hardtweg
 Kirchstraße
 Mozartweg ohne Stichwege
 Nachtigallenweg ohne Stichwege
 Poller Str. ohne Stichwege vor Haus Nr. 23 und 25
 Weidbergstraße

Nörvenich

Am Mittelweg
 Am Wallgraben
 An der Mohle bis Einmündung Dr.-Habicht-Str./Dechant-Flocken-Str.
 Birkenweg
 Boelckestraße
 Borromäerinnenstraße
 Dauzenbergstraße
 Dechant-Flocken-Str. (außer Stichweg)
 Dresdener Straße
 Dr.-Habicht-Straße (außer Stichweg)
 Elbinger Straße
 Frankenstraße
 Gartenweg
 Gewerbepark
 Goethestraße
 Graf-Hermann-Straße
 Hardtstraße
 Hinter den Hagen
 Hirtstraße
 Hommelsheimer Weg
 Jakob-Breidkopff-Straße von Einmündung Richthofenstr. bis Josef-Pütz-Str.
 Jan-Wellem-Straße (außer Stichweg)
 Josef-Pütz-Straße
 Jülicher Ring
 Kastanienweg
 Katharinenstraße (außer Stichweg)
 Oberbolheimer Straße
 Medardusstraße
 Pfarrer-Linzbach-Straße
 Rathausstraße
 Rather-Straße
 Richthofenstraße
 Salierstraße vom Jülicher Ring bis einschließlich Wendehammer
 Schillerstraße
 Stettiner Straße (außer Stichweg)
 Tilsiter Straße
 Ubierstraße
 Vettweißer Straße (außer Stichweg)

	Zülpicher Straße
Oberbolheim	Antoniterstraße außer Endstück ab Triftstraße Fuchsgasse außer Endstück ab Piethanstraße Piethanstraße außer Stichwege Termelinesweg außer Stichwege Triftstraße außer Stichweg
Pingsheim	Ahremer Gasse Alfons-Keever-Straße Am Bräucher Duventhaler Weg (von Einmündung Kompstr. bis einschl. Parzellen 98/310) Heimbacher Straße In der Quecke Kompstraße Kreuzauer Str. bis einschl.Parz.252 Nideggener Straße von-Limburg-Straße Wolfsgasse
Poll	Dorfstraße Erper Straße Karlstraße Petrusstraße
Rath	Am Fließ An der Marienkapelle außer Stichweg Auf dem Driesch Im Kleinfeldchen Kerpener Straße Martinstraße Sandkaulenweg Schützenstraße Schwalbenweg Waldstraße
Rommelsheim	Ellbachstraße außer Hausnr. 27 Rurstraße
Wissersheim	Am Kallenberg bis Parz. 58 in südöstlicher Richtung Doktorweg Friedensstraße Kanisstraße Kolpingstraße Nievenheimer Straße Steinweg Vinger Straße Völlerstraße Wasserturmstraße Wohnpark

Die Gehwege dieser Straßen sind jeweils freitags zu reinigen.

Anlage III**zur Satzung der Gemeinde Nörvenich über die Straßenreinigung**

Verzeichnis der Straßen mit überwiegend überörtlichem Verkehr, bei denen die Reinigungspflicht der Anlieger auf die Gehwege beschränkt ist.

<u>Ortsteil:</u>	<u>Straßenbezeichnung:</u>
Binsfeld	Am Hof Dürener Straße Frauwüllesheimer Straße Girbelsrather Straße
Dorweiler	Lehrer-Geßner-Straße Poller Weg
Eschweiler ü. Feld	Heribertstraße Rote Erde
Frauwüllesheim	Binsfelder Straße Brigidastraße Dreikönigenstraße Kreuzstraße Mittelstraße Weißfrauenhofstraße
Hochkirchen	Dorweilerstraße Neffeltalstraße
Irresheim	Annastraße Brunnenplatz (außer Haus-Nr. 1,3,5 u.7) Hochkirchener Straße
Nörvenich	Am Kreuzberg Bahnhofstraße Burgstraße Marktplatz
Poll	Weiherrstraße
Rath	Hubertusstraße Nikolausstraße
Rommelsheim	Kettelerstraße Römerstraße
Wissersheim	Frongasse Gymnicher Straße Oberstraße Schillerplatz

Die Gehwege dieser Straßen sind jeweils freitags zu reinigen.

